

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/369

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Verteiler:

Untere Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien
Städte
LLUR, Abt. Landwirtschaft
Umweltpolizei d.d. MILI IV427

nachrichtlich:

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Bauernverband Schleswig-Holstein

ausschließlich per Mail

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: V 207 / V424

Meine Nachricht vom:

Ansprechpartner in der Abt. Landwirtschaft
Dr. Uwe Schleuß
Referat V20
☎ 0431-9884931
☎ 0431-9885222

✉ uwe.schleuss@melund.landsh.de

Ansprechpartner in der Abt. Wasserwirtschaft
Werner Doose
Referat V42
☎ 0431-9887297
☎ 0431-9887239

✉ werner.doose@melund.landsh.de

15. November 2017

Empfehlungen zur Vorgehensweise bei Notfallsituationen („Gefahr im Verzug“)

hier: Beschädigung bzw. Gefahr des Überlaufens eines Lagerbehälters für Gülle, Jauche bzw. Gärrückstände („Havariefall“)

Problem und Veranlassung:

Mit der neuen, am 2. Juni 2017 in Kraft getretenen Düngeverordnung gelten für die Ausbringung von Stickstoffdüngern und somit auch für die organischen flüssigen Wirtschaftsdünger u. a. verlängerte Sperrfristen im Herbst und weitergehende Einschränkungen. Infolge der in diesem Jahr schwierigen Witterungsverhältnisse und der dadurch i.d.R. nicht gegebenen Aufnahmefähigkeit der Böden für Düngemittel mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat war eine Aufbringung von derartigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen nach der Ernte der Hauptfrucht und zur nachfolgenden Herbstbestellung für die jeweils zulässigen Kulturen häufig nicht möglich und ist seit Beginn der Sperrfristen auf Ackerland und Grünland nicht mehr zulässig.

Es ist zu befürchten, dass die Kapazitäten zur Lagerung oben genannter flüssiger organischer Düngemittel auf einzelnen Betrieben vor Ende der Sperrfrist weitgehend erschöpft sein werden. Ein Überlaufen bzw. Bersten der Lagerbehälter ist unbedingt zu verhindern. In derartigen Fällen besteht dringender Handlungsbedarf.

Die Düngeverordnung enthält für die Erteilung von Ausnahmen innerhalb der Sperrfrist keine Rechtsgrundlage, Es gibt für die Länder keine Ermächtigung, von den materiellen Vorgaben der

Düngeverordnung abweichende Regelungen zu treffen. Um für derartige Fälle und möglicherweise vergleichbare wiederkehrende Ereignisse, die auch in der Zukunft nicht völlig auszuschließen sind, eine einheitliche Vorgehensweise zu ermöglichen, werden hierfür vorsorglich folgende Empfehlungen gegeben:

Lösungsansatz

Im ersten Schritt sind alle möglichen Alternativen zur Ausbringung von einem betroffenen Betrieb intensiv zu prüfen und nachzuweisen. Erst wenn diese bereits geprüft und als nicht durchführbar bewertet wurden, wie z. B. Abgabe an aufnahmebereite Betriebe oder eine Nährstoff-/ Güllebörse, Einlagerung von Teilmengen bei benachbarten Betrieben und/ oder Biogasanlagen, Reaktivierung von stillgelegten, aber noch betriebsbereiten Lagerbehältern, setzt eine Aufbringung von diesen Düngemitteln (hier z.B. Gülle, Jauche, Gärrückstände) als letzte umsetzbare Möglichkeit eine bestehende konkrete Notfallsituation voraus. Eine derartige Ausnahme- bzw. Notfallsituation kann nur im Rahmen von Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr aufgelöst werden, um in einem derartigen Fall einen noch größeren Schaden (z.B. Einleitung ins Grundwasser, in ein Oberflächengewässer oder in die Kanalisation) zu verhindern, der durch ein Überlaufen der flüssigen organischen Dünger und eine dadurch verursachte direkte oder auch indirekte Verunreinigung von Gewässern drohen würde.

Wird in einem **akuten Notfall** zur Verhütung eines größeren Schadens das Ausbringen auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zugelassen, geschieht dies auf Grundlage spezialgesetzlicher Gefahrenabwehrregelungen (z.B. § 8 Abs. 2 WHG) oder der wasserpolizeilichen Generalklausel (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG). Zuständige Fachbehörden für die Abwehr einer Gefährdung von Grundwasser oder Oberflächengewässer sind die unteren Wasserbehörden der Kreise bzw. kreisfreien Städte.

Empfehlungen zur Vorgehensweise

Wenn ein Landwirt an die untere Wasserbehörde (uWB) bzw. die Außenstelle Landwirtschaft des LLUR herantritt und ankündigt, dass seine Lagerkapazitäten (Gülle-, Jauche-, Gärrestbehälter bzw. Güllekeller) innerhalb von maximal 7 Tagen überzulaufen drohen, kann eine derartige Notfallsituation vorliegen. Es ist wie folgt zu verfahren:

1. Prüfung durch die untere Wasserbehörde, ob ein Überlaufen bzw. ein Bersten des Güllebehälters tatsächlich zu befürchten ist.
2. Wird ein solcher Fall als gegeben angesehen und sind auch nach intensiver Suche durch den betroffenen Landwirt (Bescheinigung des Maschinenringes bzw. einer Güllebörse) innerhalb einer Entfernung bis zu 20 km keine freien Lagerkapazitäten verfügbar, kann in Abstimmung zwischen der zuständigen Außenstelle Landwirtschaft des LLUR und der uWB die Aufbringung einer zur Gefahrenabwehr als notwendig angesehenen Güllemenge von der uWB unter Beachtung folgender Kriterien zugelassen bzw. angeordnet werden:
 - Aufbringung auf durchgängig bewachsenen Flächen wie z.B. Winterraps, Wintergetreide, Feldgras und Grünland
 - Festlegung einer maximalen Aufbringungsmenge für die jeweilige Fläche je nach örtlichen Gegebenheiten und Standortbedingungen (bis max. 10 m³/ha)
 - Festlegung einer Gesamtmenge für den Betrieb (in m³)
 - Abstand zu oberirdischen Gewässern von mindestens 10 m, je nach örtlicher Gegebenheit auch darüber
 - Aufbringung nur auf ebenen, nicht hängigen Flächen
 - Aufbringung nur mittels bodennaher Ausbringungstechnik (z. B. Schleppschlauch).

3. Werden die Vorgaben eingehalten, liegt kein CC-Verstoß vor und eine Kürzung der Agrarzahlungen ist nicht zu veranlassen.
4. Durch die Abteilung Landwirtschaft des LLUR ist ein Cross Check durchzuführen, ob eine ausreichende Lagerkapazität (mind. 6 Monate) auf dem Betrieb gegeben ist. Sofern die gesetzliche Mindestlagerkapazität von 6 Monaten nicht eingehalten wird, ist dies als CC-Verstoß zu sanktionieren und zusätzlich der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.
5. Verpflichtung für den Landwirt, die ausgebrachten Mengen an Stickstoff und Phosphat in seiner Düngplanung sowie im Nährstoffvergleich zu berücksichtigen und anzurechnen.
6. Die Umsetzung der skizzierten Empfehlungen setzt immer eine Einzelfallprüfung und grundsätzlich eine Vor-Ort-Kontrolle voraus.
7. Umfassende Dokumentation des Falles (ggfs. mit Fotomaterial).
8. Nachrichtliche Unterrichtung der zuständigen Umweltpolizei.

Der vorhergehende, diesbezügliche Erlass V236/ V424 vom 17. Februar 2010 wird hiermit aufgehoben.

gez. Schleuß / Doose